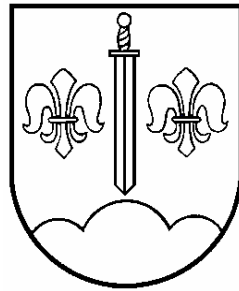


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 26. März 2018

Jahrgang 2018, Nr. 3

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 14 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 15 Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark
- 16 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ gem. § 1 Abs.3 BauGB und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB
- 17 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Stemwede über die Anordnung einer Veränderungssperre in den Ortsteilen Oppendorf und Oppenwehe
- 18 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2016
- 19 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2016

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

14 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 4

Redaktionsschluss 27.04.2018

Ausgabe 30.04.2018

**Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses zur deklaratorischen
Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark**

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 27.04.2017 den Beschluss zur Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs.2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 "Windpark" gefasst.

Dieser Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Offenlagebeschlusses mit dem Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Stemwede vom 27.04.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV.NRW. S. 516) verfahren worden ist.

Der Offenlagebeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede öffentlich bekannt zu machen.

Stemwede, den 21.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Abrusztat

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses zur deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Offenlagebeschluss lautet wie folgt:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt. Die öffentliche Auslegung der deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.“

Der räumliche Geltungsbereich der deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 "Windpark" umfasst das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ östlich der Ortslage von Oppendorf und südlich der Ortslage von Oppenwehe. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Oppendorf:

Flur 8: Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23 tlw. und 33

Flur 9: Flurstücke 17 tlw., 18, 19, 20, 21, 23, 24,26, 27, 28, 29,30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42 tlw., 43, 45, 47, 48 tlw., 62, 65 und 66

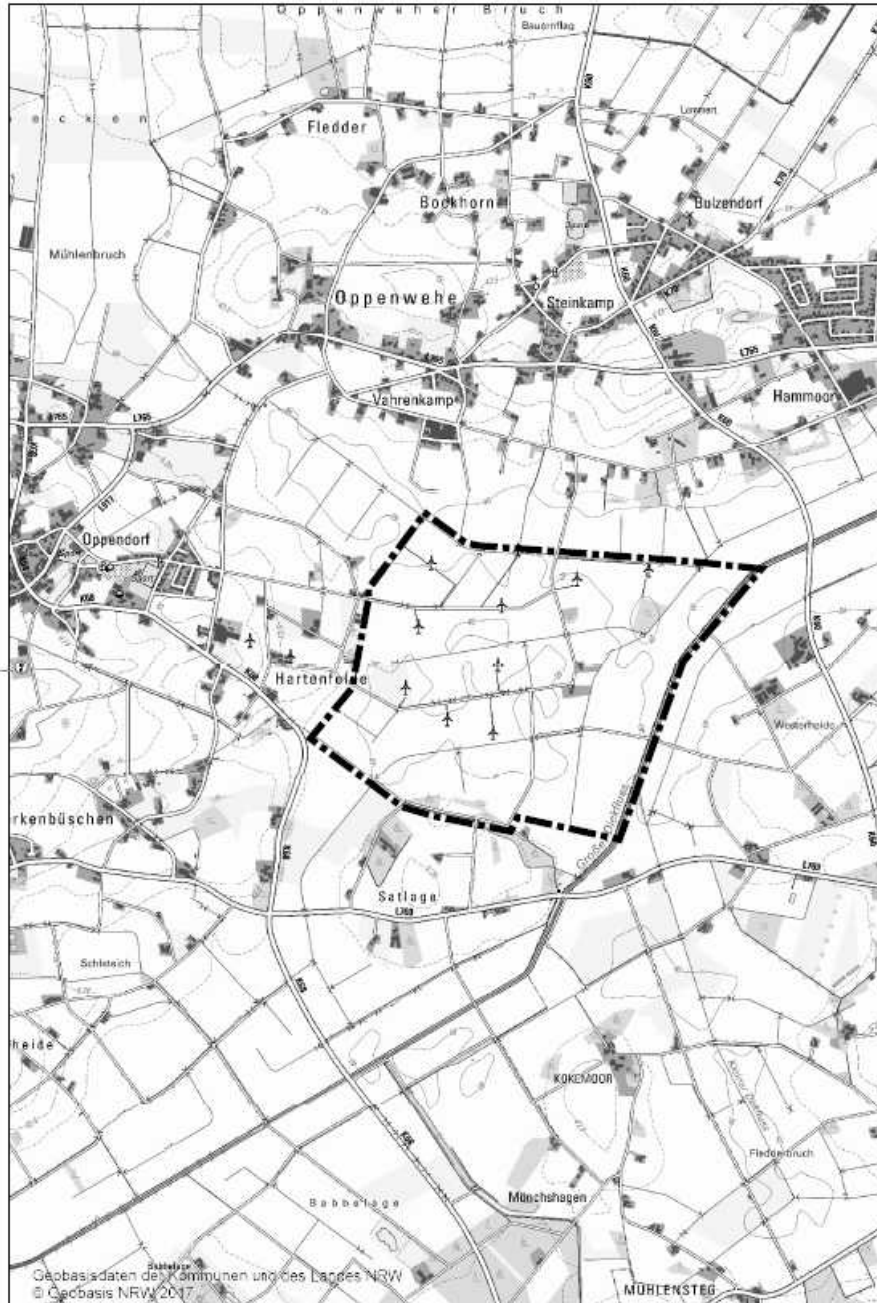
Flur 10: Flurstücke 1, 2, 3, 4, 7, 9, 11, 14, 15, 16, 17, 21 tlw., 22, 23 und 24

Flur 14: Flurstücke 3, 5, 7, 8, 16, 17, 21, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 110, 111, 112, 113 und 114

Gemarkung Oppenwehe

Flur 15: Flurstücke 16, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37 tlw., 49, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 62 tlw., 67 tlw., 93, 105 und 110

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Zum Entwurf der deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 "Windpark" gehören der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Es liegen Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen und Tiere / Biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche / Boden, Wasser, Luft / Klima, Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz) vor, die im Umweltbericht zusammengefasst sind.

Gem. § 3 Abs.2 BauGB liegt der Entwurf der deklaratorischen Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 "Windpark" mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 09.04.2018 bis zum 11.05.2018** einschließlich bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr.5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus sind die Planunterlagen

gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Es können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13 und 17, 32351 Stemwede-Levern, vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die deklaratorische Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Stemwede, den 21.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

16

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ gem. § 1 Abs.3 BauGB und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ gem. § 1 Abs.3 BauGB und den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Beschlüsse sind ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses und des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Stemwede vom 25.01.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV.NRW. S. 516) verfahren worden ist.

Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung sind im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede öffentlich bekannt zu machen.

Stemwede, den 22.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ gem. § 1 Abs.3 BauGB und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

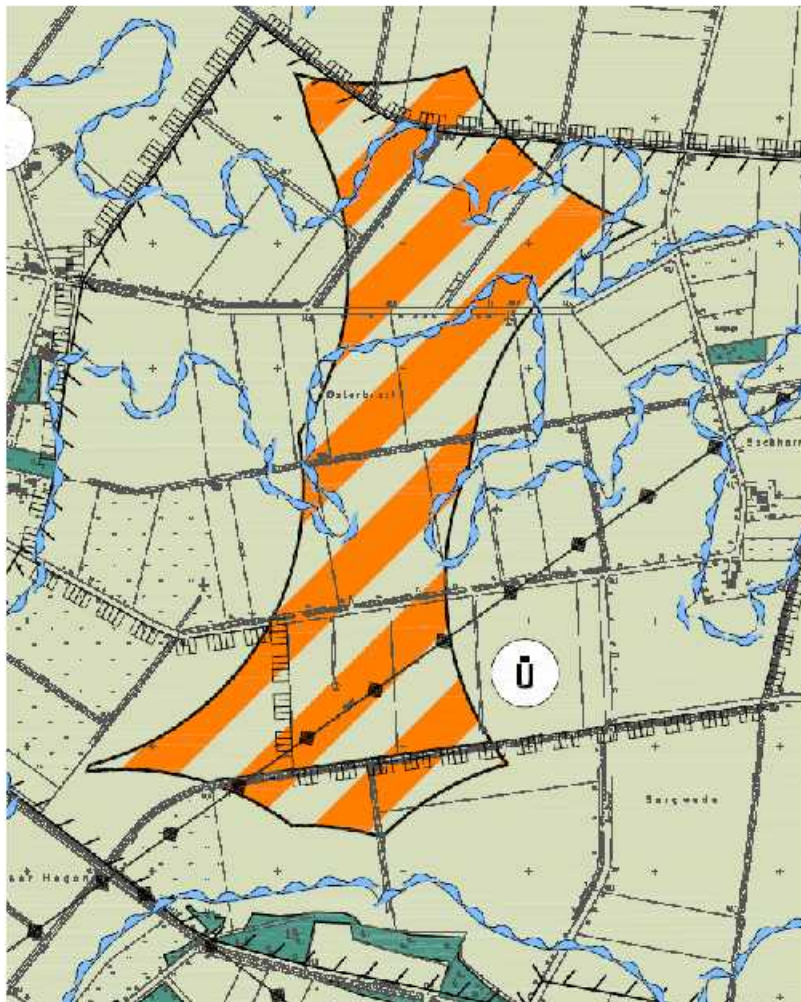
Die Beschlüsse lauten wie folgt:

„Für das Gebiet der Konzentrationszone Bockhorns Horst wird ein Bebauungsplan 2.17 Windpark Bockhorns Horst aufgestellt.“

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes 2.17 Windpark Bockhorns Horst inkl. Begründung wird zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB i.V.m. § 4 a BauGB sowie die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs.2 Satz 1 BauGB durchzuführen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Konzentrationszone „Bockhorns Horst“ der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes zur „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“, gelegen östlich des Ortsteils Oppendorf und südlich des Ortsteils Oppenwehe im Bereich des Großen Diekflusses zwischen den Bereichen Hartenfelde und Hintern Felde / Bulzendorf. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Gem. § 3 Abs.1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ mit Begründung in der Zeit vom 09.04.2018 bis zum 11.05.2018 einschließlich bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus sind die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Internet auf der

Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/Rathaus-Politik/Bauen-und-Planen/Bauleitplanung> in der Rubrik „Aktuelle Planverfahren“ einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Es können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 13 und 17, 32351 Stemwede-Levern, vorgebracht werden.

Stemwede, den 22.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

17

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Stemwede über die Anordnung einer Veränderungssperre in den Ortsteilen Oppendorf und Oppenwehe

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 25.01.2018 die Satzung der Gemeinde Stemwede über die Anordnung einer Veränderungssperre in den Ortsteilen Oppendorf und Oppenwehe beschlossen.

Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 13.12.2017 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV.NRW. S. 516) verfahren worden ist.

Die Satzung ist im Amtsblatt der Gemeinde Stemwede öffentlich bekannt zu machen.

Stemwede, den 22.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Stemwede über die Anordnung einer Veränderungssperre in den Ortsteilen Oppendorf und Oppenwehe wird angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Satzung der Gemeinde Stemwede über die Anordnung einer Veränderungssperre in den Ortsteilen Oppendorf und Oppenwehe

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 2.17 „Windpark Bockhorns Horst“ ist bei der Überplanung der Konzentrationszone „Bockhorns Horst“ der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von

Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ zum Ausbau der Windenergie und insbesondere Repowering einen höchstmöglichen Anwohnerschutz zu gewährleisten. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.17 „Bockhorns Horst“. Die genaue Abgrenzung ist außerdem aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

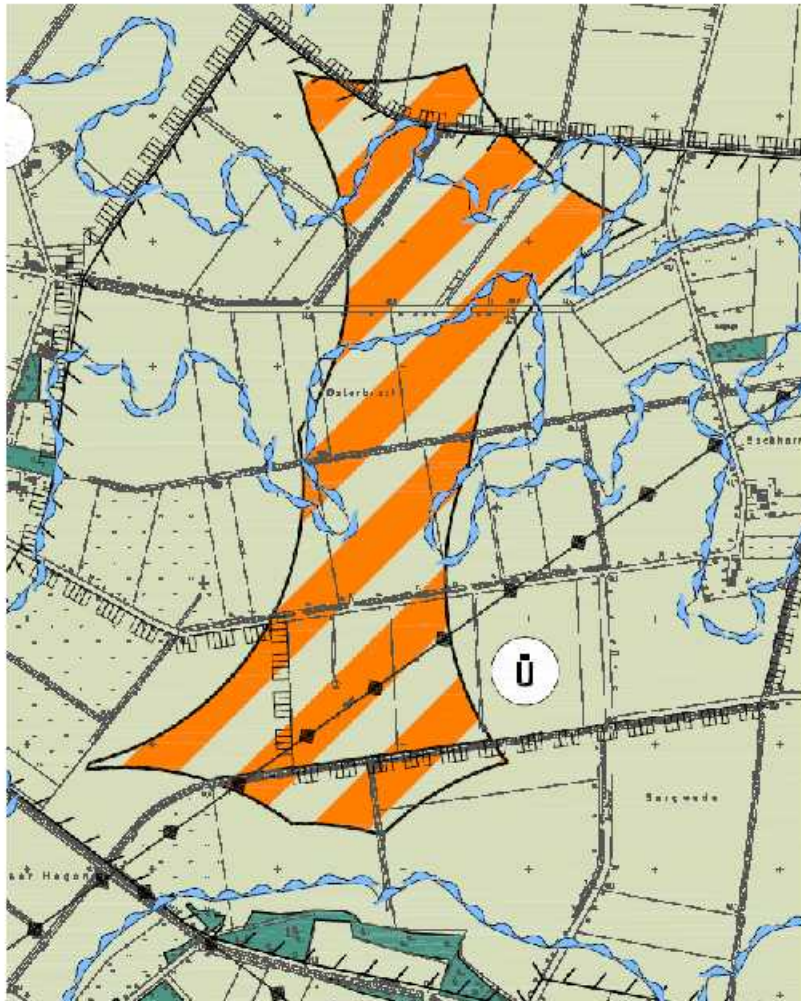
Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Stemwede Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde Stemwede nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 2.17 "Bockhorns Horst"



Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 22.03.2018

Der Bürgermeister
gez. Abruszat

18

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2016

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2016 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs „Wasserwerk“ der Gemeinde zum Stichtag 31.12.2016 wird in Höhe von 5.717.023,39 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von +66.261,74 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss von 66.261,74 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen.
4. Der Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserwerk der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgestellt.
5. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Lavern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Lavern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Lavern, den 01.März 2018

Wasserwerk der Gemeinde Stemwede
1. Betriebsleiter
gez. Kai Abruszat

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserwerk der Gemeinde Sternwede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.09.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserwerkes der Gemeinde Sternwede für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserwerkes der Gemeinde Sternwede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“


Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.02.2018

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Middell



**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“
der Gemeinde Stemwede sowie des abschließenden Vermerks
der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2016**

Gemäß § 26 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 13. August 2012 ([GV. NRW. S. 296](#)) in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 09. März 1981, zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296), wird die Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum 31.12.2016 beraten und wie folgt beschlossen:

1. Die Bilanzsumme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede zum Stichtag 31.12.2016 wird in Höhe von 73.286.798,22 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016 wird mit einem Jahresergebnis in Höhe von +437.182,00 EUR festgestellt und als richtig anerkannt.
3. Der Jahresüberschuss von 437.182,00 EUR soll wie folgt verwandt werden:
 - a) Abführung der ausschüttbaren EK-Verzinsung von 130.684,68 EUR an den Kernhaushalt Gemeinde Stemwede
 - b) Vortrag von 306.497,32 EUR auf neue Rechnung.
4. Der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ der Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgestellt.
5. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses für das Wasserwerk und den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede wird gemäß § 4 Buchstabe c der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wirtschaftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Lavern, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Lavern bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Stemwede-Lavern, den 01.März 2018

Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede der Gemeinde Stemwede
1. Betriebsleiter
gez. Kai Abruszat

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.09.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stemwede für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wirtschaftsbetriebes Gemeinde Stemwede. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von

der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 22.02.2018

GPA NRW

Im Auftrag


Matthias Midde



Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).